

Stefan Jäggi:
In den Mühlen der Justiz
Der Nutzen von Gerichtsunterlagen für die Familienforschung¹

Inhalt	
Einleitung	1
Gerichte bis 1798	3
Gerichte im 19. und 20. Jahrhundert	3
Archivstrukturen: Pertinenz und Provenienz	4
Ausgewählte Quellenbeispiele	9
Fazit	33
Literatur	34

Einleitung

Ahneforschig (Dr Bärnhard Matter) von Mani Matter

Für mi sälber mir z'erkläre bin i mal mym stammboum na
Ha vo undre zweige här e chly die nuss probiert z'verstah
Wär da alles mir verwandt isch han i gluegt, us quelle gschöpft
Nume eine wo bekannt isch worde git's: dä hei si gchöpft

S'isch dr gouner bärnhard matter us em aargou win ig o
Wen o nid my urgrossvatter, urgrossunggle allwäg scho
Dä het da vor hundert jahre üsem gschläch e wäg bestimmt
Win i jitz ersch ha erfahre, dass eim nüt meh wundernimmt

Är het i sym läbe gstole was im isch id finger cho
Und was nid isch cho ga z'hole het är gärn d'müe uf sech gno
Isch gar mäniglich z'nach tydrunge dür ne hüenerstall i ds hus
Und isch mit zwo gröikte zungen und zäh golddukate drus

Drü- viermal het me ne gfange, het ne ds gricht i ds gfängnis gsteckt
Aber är, s'isch nid lang gange, het e fluchtwäg gäng usgheckt
Die diät vo brot und wasser her er ungärn zue sech gno
Und het alls dragsetzt für dass er in e bessri peiz isch cho

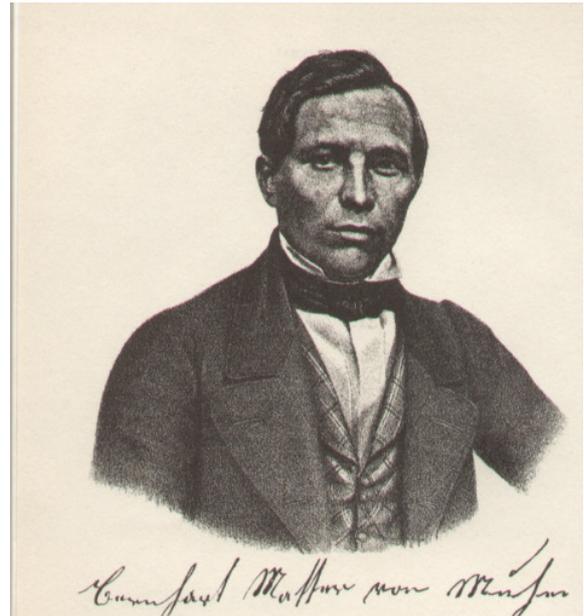
Das het müesse ds gricht verdriesse, es het zletscht befähl erla
- Nid die gfängnis besser z'bschliesse, nei däm schelm dr chopf abzschla
Ds halben aargou isch cho gschoue win es schwärt dr overscht bitz
Vo mym vorfahr het abghoue wi vom weichen ei dr spitz

Drum chan i nüt garantiere was's us mir no alles git
S'cha no mängs mit mir passiere, denn da spilt d'vererbig mit
Und we dir ds gfüel heit dertdüre chönn nech sicher nüt abcho
S'chunnt uf ds mal en unngle füre wo dir nüt heit gwüsst dervo
S'chunnt uf ds mal en unngle füre wo dir nüt heit gwüsst dervo

¹ Überarbeitet und mit Fussnoten versehener Vortrag anlässlich der Bildungstagung der Zentralschweizerischen Gesellschaft für Familienforschung vom 15.09.2007

Lithografisches Porträt des 1854 hingerichteten „Gainers“ Bernhart Matter von Muhen (AG)

Aus: Kurt Hutterli, Gaunerblut : das Leben des Ein- und Ausbrecherkönigs Bernhart Matter, Zürich 1990



Vielen von uns ist das Lied Mani Matters über seinen Vorfahren (ob wirklichen oder dichterischer Freiheit entsprungenen, lässt der Berner Troubadour selbst offen) Bernhart Matter² bekannt. Es illustriert auf das Schönste ein Phänomen, das einem bei personenbezogenen Forschungen immer wieder begegnet: Auffallend sind nicht die angepassten, konformen, unauffälligen Leute, die ausser ihren Lebensdaten kaum Spuren in den Archiven hinterlassen haben. Nein, farbig, zuweilen schildernd sind die aktiven, originellen, aus der Anonymität heraustretenden Personen, die sich, wir haben es bereits gehört, z. B. politisch oder wirtschaftlich betätigt haben und sich so in Protokollen und Akten verewigt haben. Interessant sind aber auch die nicht Angepassten, nicht Konformen, gegen die herrschenden Normen Verstossenden, Aussenseiter und Auffälligen. Von jeher war bei dieser Gruppe Menschen die Chance gross, dass sie gerichtsnotorisch und damit aktenkundig wurden. Es müssen aber gar nicht immer Kriminelle sein, wie im Fall des Bernhart Matter. Im Ancien Régime und bis ins gar noch nicht so weit entfernte 20. Jahrhundert hinein genügte es oft, nicht den gängigen gesellschaftlichen Normen zu entsprechen, um in die Mühlen der Justiz zu geraten. Ich möchte da nur an die Frauen erinnern, die als vermeintliche Hexen verfolgt wurden, oder an die Nichtsesshaften, Fahrenden, die während Jahrhunderten als Gauner verschrien und entsprechend behandelt wurden. Es gab aber auch weniger spektakuläre Gründe, die zu einem intensiveren Kontakt mit der Justiz, auf welcher Hierarchiestufe auch immer, führen konnten: Schulden, Konkurse, Erbstreitigkeiten, Ehrverletzung, Familienkonflikte, Kauf- und Gültstreitigkeiten, Streitigkeiten über Grenzen, Weg- und Wasserrechte, Vormundschaftsfragen und vieles andere mehr. Und schliesslich konnte man mit der Justiz auch auf ganz ehrenwerte Art und Weise in Kontakt kommen: Als Kläger in einem Prozess, als Zeuge, als Deponent einer Kundschaft oder bezogen auf die Zeit des Ancien Régime auch als lokaler Amtsträger, wie Untervogt, Weibel, Geschworener. Es versteht sich von selbst, dass ich nicht für alle Kantone der Zentralschweiz einen Überblick über die vielfältigen Gerichtsorganisationen und das daraus erwachsene und überlieferte Schriftgut geben kann. Ich beschränke mich deshalb auf den Kanton Luzern und denke, dass Sie damit Hinweise erhalten, was auch andernorts an Quellen vorhanden sein könnte. In der Regel finden Sie erste

² Vgl. Paul Hugger, Sozialrebelln und Rechtsbrecher in der Schweiz, Zürich 1976, S. 82-102.

Hinweise zu den einschlägigen Beständen auf den Websites der Staatsarchive³; die Fachliteratur liefert häufig weitere Angaben.

Noch eine persönliche Bemerkung: Scheuen Sie nicht davor zurück, die „Sünden“ Ihrer Vorfahren aufzudecken! Ich habe es mehrmals erlebt, dass es Benutzern bei uns im Archiv peinlich war, wenn sie bei ihren genealogischen Recherchen auf Vorfahren gestossen sind, die „etwas ausgefressen“ hatten. Dieser Aspekt menschlichen Verhaltens und Versagens gehört aber genau so zu einer Familiengeschichte wie die glorreichen Höhepunkte. Es ist mir z. B. bekannt, dass in Familien uneheliche Geburten, konkursite Onkel oder andere „schwarze Schafe“ konsequent totgeschwiegen und in allfällig vorhandenen Stammbäumen nicht aufgeführt wurden, offenbar in der Angst, dass etwas von dieser „Schande“ auf einen selbst abfärben könnte. Andererseits habe ich auch immer wieder Begeisterung festgestellt, wenn jemand auf Vorfahren gestossen ist, die nicht dem Bild des „ehrbareren“ Zeitgenossen entsprachen, wie z. B. der katholische Pfarrer mit mehreren Kindern.

Gerichte bis 1798

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Luzerner Gerichtsorganisation im Ancien Régime⁴ (das Mittelalter klammere ich bewusst aus, da diese Epoche für die Familienforschung nur ausnahmsweise eine Rolle spielt⁵).

Luzerner Gerichtsorganisation im Ancien Régime

Hohe Gerichtsbarkeit	Räte und Hundert	Malefizgericht
	Kleiner Rat	Zivilfälle über 200 gl Frevel Zivilfälle über 99 gl
Mittlere Gerichtsbarkeit	Landvogteigericht	Frevel Zivilfälle bis 99 gl
	Stadtgericht	Zivilfälle Konkurswesen
	Neunergericht	Frevel
Niedere Gerichtsbarkeit	Dorfgericht	Kleine Frevel Zivilfälle bis 5 gl

Gerichte im 19. und 20. Jahrhundert

Neue, modernere Strukturen werden dann in der Helvetik eingeführt; insbesondere hält nun die Gewaltentrennung Einzug. Das Parlament tritt nur noch in Ausnahmefällen als Appellationsinstanz in Funktion, beim Fällen von Todesurteilen und bei Begnadigungen.⁶

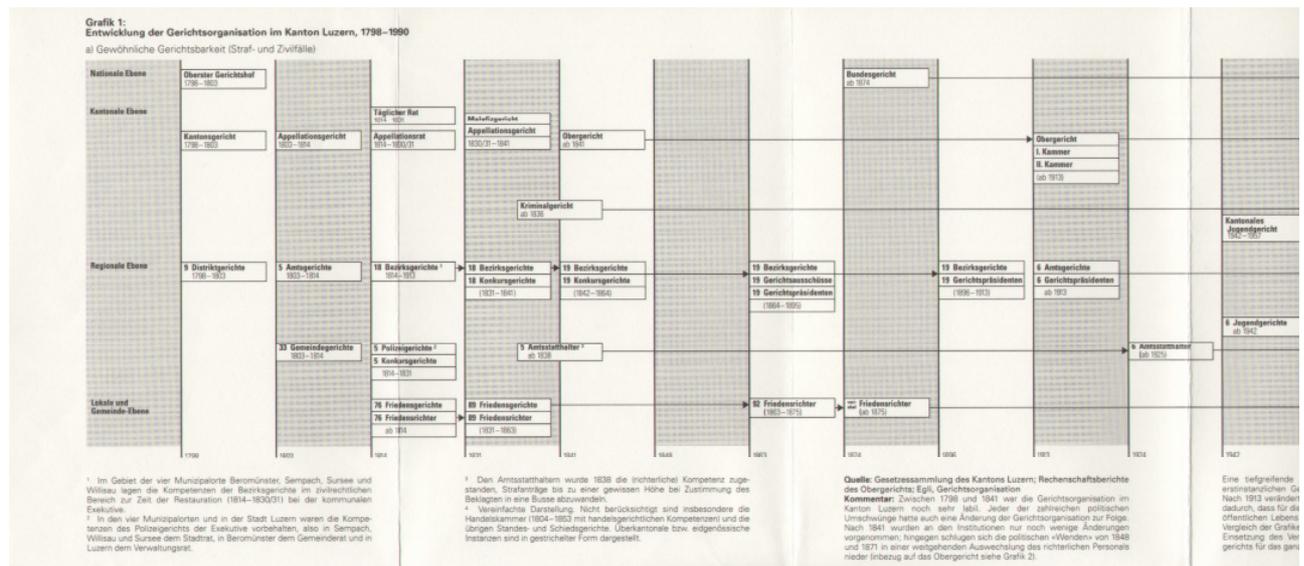
³ <http://www.vsa-aas.org/Archivadresses.241.0.html>.

⁴ Niklaus Bartlome, Zur Bussenpraxis in der Landvogtei Willisau im 17. Jahrhundert, in: JbHGL 11 (1993), S. 3; Franz Kiener, Das Landvogteigericht Ruswil im 18. Jahrhundert. Die mittlere oder Frevelgerichtsbarkeit am Beispiel einer Luzerner Landvogtei, Liz.-Arbeit Bern 1997, S. 20ff.

⁵ Dazu Philipp Anton von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. 1-2, Luzern 1850-1852.

⁶ Max Huber, Zur Geschichte des Luzerner Obergerichts, in: Richter und Verfahrensrecht, Bern 1991, S. 3.

Entwicklung der Gerichtsorganisation nach 1803



Aus: Max Huber, Zur Geschichte des Luzerner Obergerichts, in: Richter und Verfahrensrecht, Bern 1991.

So weit die institutionellen und organisatorischen Hintergründe der Luzerner Gerichte. Welchen Niederschlag hat aber die Tätigkeit der Gerichte im Archiv gefunden? Welche Unterlagen sind überhaupt ans Archiv abgeliefert worden, und wie hat man sie dort behandelt? Mit welchen Kategorien von Unterlagen haben wir es zu tun?

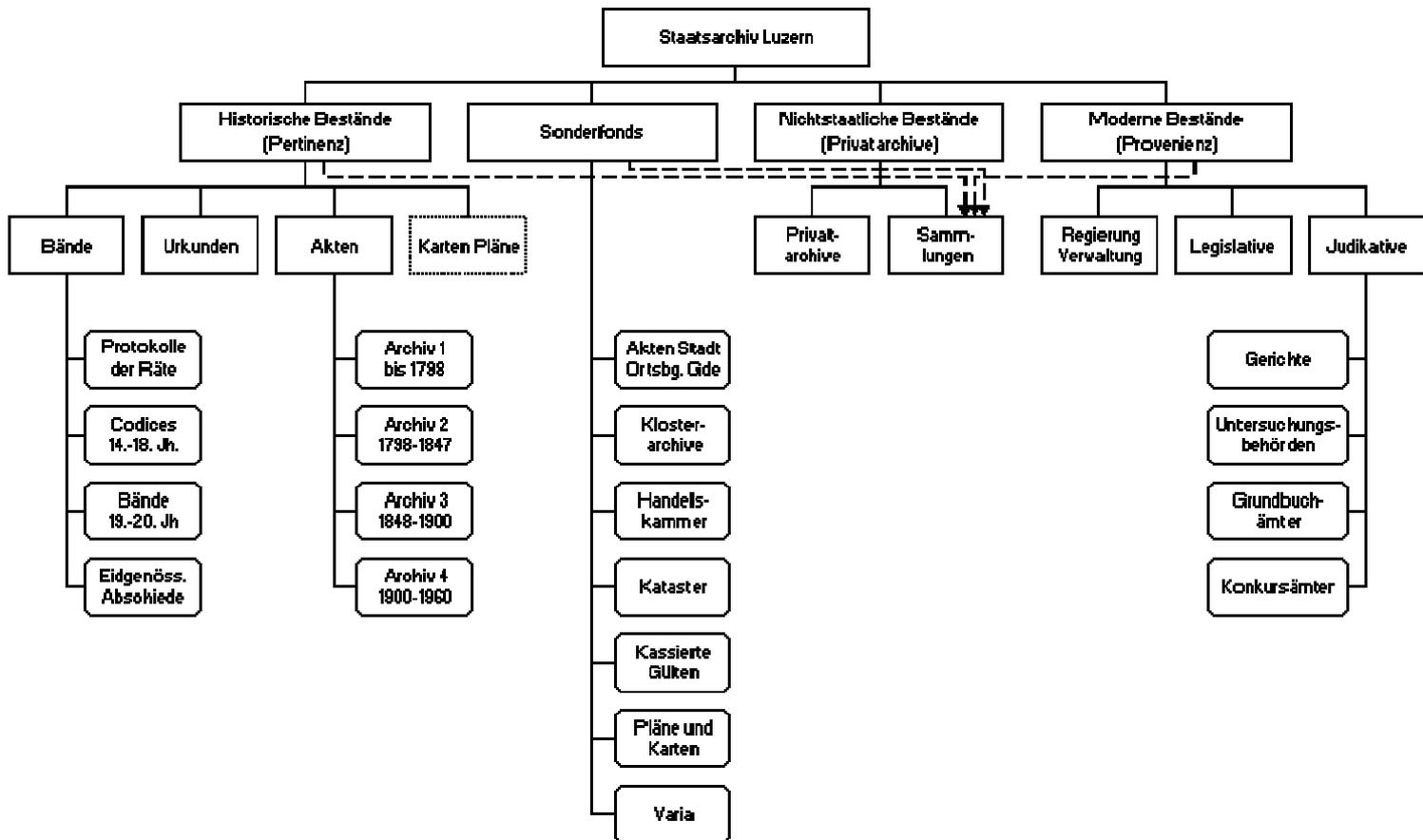
Archivstrukturen: Pertinenz und Provenienz

In den öffentlichen Archiven kann man in der Regel die Anwendung zweier verschiedener Ordnungsprinzipien feststellen, nämlich des Pertinenz- und des Provenienzprinzips, wobei das letztere das erstere irgendwann im Lauf des 20. Jahrhunderts ablöste. Mit Pertinenzprinzip⁷ bezeichnen wir die Bestandsbildung nach Sachbetreffen beziehungsweise einer Sachsystematik. Beim Pertinenzprinzip werden im Regelfall die Unterlagen verschiedener Registraturbildner vermischt, so dass die meisten Hinweise auf Entstehung und Entwicklung eines Aktenbestandes verloren gehen. Die ursprünglichen Zusammenhänge lassen sich nur mit grossem Aufwand rekonstruieren. Wir werfen einen Blick auf die entsprechende Archivtektonik des Luzerner Staatsarchivs.⁸ Auf der linken Seite der Grafik erscheint der Bereich „Historische Bestände“ mit seiner formalen Unterteilung in Bände, Urkunden und Akten. Wegen des dauernden Zuwachses mussten die Akten im Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts zusätzlich in vier nach chronologischen Kriterien aufgeteilte Archivkörper gegliedert werden.

⁷ Zum Pertinenzprinzip ausführlich Johannes Papritz, Archivwissenschaft, Bd. 3, Marburg 1976, S. 1-8. Zur Anwendung des Pertinenzprinzips in den schweizerischen Archiven siehe Archivpraxis in der Schweiz – Pratiques archivistiques en Suisse, Baden 2007, S. 108-11.

⁸ Das Staatsarchiv Luzern im Überblick. Ein Archivführer, hg. Fritz Glauser, Anton Gössi, Max Huber und Stefan Jäggi, Luzern-Stuttgart 1993 (= LHV Archivinventare 4), S. 33.

Pertinenz: Grafische Darstellung der Bestände



Die heute noch gültige Einteilung der Bestände wurde mit dem Archivreglement von 1834⁹ eingeführt. Neben den formalen Kriterien wurden zur groben Gliederung inhaltliche Kriterien angewandt:

Pertinenz: Inhaltliche Kriterien

- Realia (Realklasse)
- Localia (Lokalklasse)
- Personalia (Personalklasse)

Während die Ordnungskriterien für die Lokalklasse (geografische Einteilung ausgehend von Luzern) und der Personalklasse (rein alphabetische Ordnung) relativ einfach zu finden waren, musste für die Realklasse ein spezieller Plan geschaffen werden. Dazu erstellte man im Archiv einen detaillierten Plan¹⁰, nach dem man die bereits vorhandenen und die sukzessive ans Archiv abgelieferten Unterlagen ordnete. Das Gerüst des Plans bildeten die sog. Realfächer, von denen es zu Beginn deren neun gab:

⁹ Reglement für das Staats-Archiv in Luzern, Luzern 1836.

¹⁰ Ebenda, S. 18-23.

Pertinenz: Fächer der Realklasse (1834)

- 1 Diplomatie
- 2 Staatsverwaltung
- 3 Militärwesen
- 4 Polizeiwesen
- 5 Ziviljustiz
- 6 Kriminaljustiz
- 7 Staatswirtschaft
- 8 Finanzwesen
- 9 Kirchenwesen

Dieses Neunfächersystem erfuhr bis ins 20. Jahrhundert verschiedene Änderungen. So wurden die Bestände der Lokalklasse in die Fächer 1 (Diplomatie) und 9 (Kirchenwesen) eingegliedert bzw. ein eigenes Fach für die Gemeinden gebildet; die Personalklasse wurde zum Fach 13 umgewandelt; aus dem Fach 4 (Polizeiwesen) wurde das Erziehungswesen ausgegliedert und zum Fach 11 gemacht; aus dem Fach 7 (Staatswirtschaft) wurde das Bauwesen als neues Fach 10 herausgenommen.

Pertinenz: Fächer der Realklasse (aktuell)

- | | |
|--------------------|------------------------|
| 1 Diplomatie | 10 Bauwesen |
| 2 Staatsverwaltung | 11 Erziehungswesen |
| 3 Militärwesen | 12 Gemeinden (ab 1798) |
| 4 Polizeiwesen | 13 Personalien |
| 5 Ziviljustiz | |
| 6 Kriminaljustiz | |
| 7 Staatswirtschaft | |
| 8 Finanzwesen | |
| 9 Kirchenwesen | |

Die verschiedenen Realfächer wurden weiter unterteilt; hier als Beispiele die Fächer 5 und 6.

Pertinenz: Fach 5 Ziviljustizwesen

Fach V. Ziviljustizwesen.

<p>Par § I. Zivilrechtsfachen.</p> <p>Genus I. Zivilrecht überhaupt.</p> <p>* Sektio I. Allgemeines Zivilrecht.</p> <p>Sektio II. Stadtrecht.</p> <p>Sektio III. Amtsrechte.</p> <p>Sektio IV. Dorf- und Zwingrechte.</p> <p>Genus II. Persönliche Rechte.</p> <p>Sektio I. Vaterschaftsangelegenheiten.</p> <p>Sektio II. Adoptionen und Legitimationen.</p> <p>Sektio III. Eheliche Verhältnisse.</p> <p>Sektio IV. Vormundschaft, Bevogtung, Kin- dererziehung, Vogtrechnung.</p> <p>Sektio V. Armenwesen, Unterfütung, Ver- pflügung. (Vide Fach IV. P. III. G. IX.)</p> <p>Sektio VI. Ebfikallabungen u. Todspredungen.</p> <p>Genus III. Erbfachen.</p> <p>Genus IV. Dingliche Rechte.</p> <p>Sektio I. Eigentum und Güter.</p> <p>Sektio II. Dienftbarkeiten, Servituten, Rechte.</p> <p>Sektio III. Pfandrechte.</p> <p>Sektio IV. Depositalfachen und Kisten.</p> <p>Genus V. Forderungsrecht.</p> <p>Sektio I. Kauf und Verkauf, Steigerungen bei Vormundfchaften.</p>	<p>Sektio II. Verträge. (Verschiedener Art.)</p> <p>Sektio III. Anfrachen und Schuldenwesen.</p> <p>Sektio IV. Entschädigungen.</p> <p>Par § II. Ziviljustiz.</p> <p>Genus I. Bürgerliche Gerichts- u. Prozedurordnung.</p> <p>Sektio I. Allgemeine Vorschriften.</p> <p>Sektio II. Kompetenz.</p> <p>Sektio III. Fähigkeit, vor Gericht zu erscheinen.</p> <p>Sektio IV. Beweife und Zeugen.</p> <p>Sektio V. Zitation.</p> <p>Sektio VI. Urtheit und Vollziehung.</p> <p>Sektio VII. Rechtsmittel. (Appellation., Rekurfe.)</p> <p>Sektio VIII. Kontumazialverfahren.</p> <p>Sektio IX. Negrefse.</p> <p>Sektio X. Prozesse nach dem Armenrechte.</p> <p>Sektio XI. Rehabilitationen, Wiedereinfügung in den vorigen Zustand.</p> <p>Sektio XII. Unparteiifche Gerichte.</p> <p>Genus II. Advokatenordnung.</p> <p>Genus III. Gerichts- und Schreibgebühren.</p> <p>Genus IV. Verjährung.</p> <p>Genus V. Ausübung des Gegenrechts gegen andere Kantone.</p>
---	--

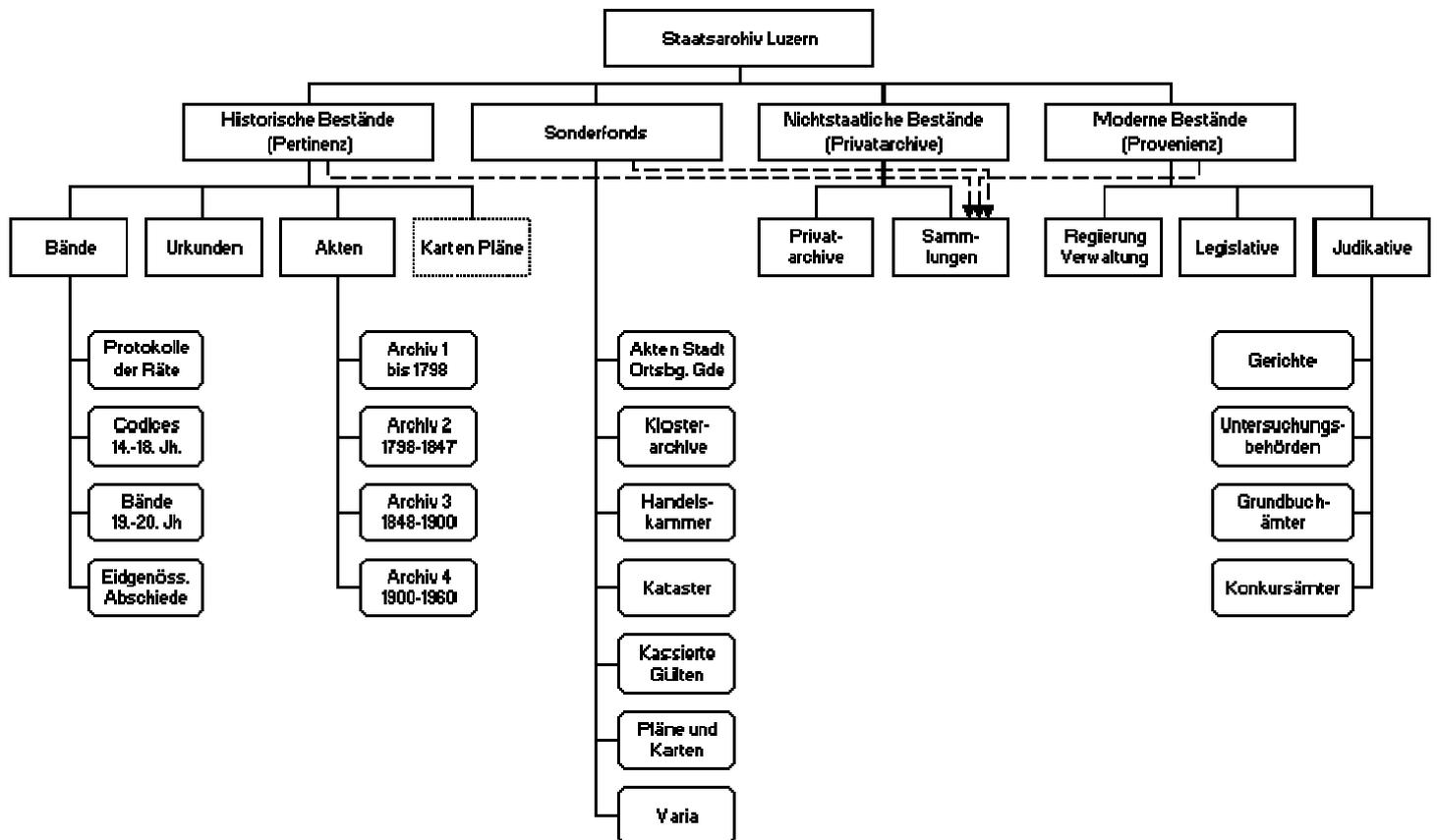
Pertinenz: Fach 6 Kriminaljustizwesen

Fach VI. Kriminaljustizwesen.

<p>Part I. Kriminalstrafgesetze.</p> <p>Genus I. Gesetzbuch und Gesetze.</p> <p>Genus II. Gattungen der Strafen, ihre Folgen und Vollziehung.</p> <p>Sektio I. Todesstrafen.</p> <p>Sektio II. Freiheitsstrafen.</p> <p>Sektio III. Leibesstrafen.</p> <p>Sektio IV. Ehrenstrafen.</p> <p>Sektio V. Geldstrafen.</p> <p>Genus III. Verjährung. (Vide F. V. P. II. G. IV.)</p>	<p>Genus IV. Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehren. (Vide F. V. P. II. G. I. S. XI.)</p> <p>Genus V. Begnadigungen.</p> <p>Genus VI. Verbrechen, Vergehen und ihre Strafen.</p> <p>Sektio I. Gegen den Staat.</p> <p>Sektio II. Verbrechen gegen Religion und Sittlichkeit.</p> <p>Sektio III. Privatverbrechen.</p> <p>Art. I. Wider das Leben und die Gesundheit Anderer.</p>
<p>Art. II. Wider die Freiheit und Ehre.</p> <p>Art. III. Gegen das Eigenthum.</p>	<p>Part II. Kriminal- und Polizeiverfahren und Rechtsgang.</p>

Im Gegensatz zum Pertinenzprinzip berücksichtigt und bewahrt das Provenienzprinzip¹¹ die Entstehungszusammenhänge der ins Archiv gelangenden Unterlagen. Im Luzerner Staatsarchiv gilt dieses Prinzip seit 1971. In der grafischen Darstellung stehen die modernen Bestände, nach Provenienzen gegliedert, auf der rechten Seite der Darstellung.

Provenienz: Grafische Darstellung der Bestände



¹¹ Papritz (wie Anm. 7), S. 8-29.

Schauen wir den Bereich Gerichte etwas näher an, lassen sich folgende Strukturen erkennen:

Provenienz: Vereinfachte Übersicht über die Gerichtsstruktur im Kanton Luzern

Kanton	Obergericht (ab 1841) und Vorgänger Kriminalgericht (ab 1836)
Ämter	Amtsgerichte (ab 1913) und Vorgänger Amtsstatthalter (ab 1838)
Gemeinden	Friedensrichter (ab 1814)

Noch ein Wort zur Frage der Bewertung¹². Unterlagen, die ans Archiv abgegeben werden, werden nicht unbesehen zu Archivbeständen umgewandelt und für die dauernde Aufbewahrung vorgesehen. Archivare und Archivarinnen nehmen eine Bewertung vor, die Unterlagen werden auf ihre Relevanz und damit auf ihre Archivwürdigkeit geprüft. Nicht archivwürdige Akten werden kassiert, d.h. der Vernichtung zugeführt. Darüber, was die Archivwürdigkeit ausmacht, war man im Verlauf der Zeit nicht immer gleicher Meinung. So hat man auch bei uns noch um die Mitte des 20. Jahrhunderts rund 90% der Kriminalprozeduren des 19. Jahrhunderts kassiert, und noch später wurde im Stadtarchiv Luzern ein grosser Teil der Friedensrichterprotokolle kassiert.

In den letzten Jahrzehnten drängte sich eine rigorosere Bewertung vor allem aufgrund des rasant zunehmenden Umfangs der abgelieferten Unterlagen auf. So wurden z. B. Bewertungsmodelle für die Akten der Untersuchungsbehörden und der Gerichte entwickelt, die es erlauben, den grösseren Teil dieser Unterlagen zu kassieren und trotzdem zu einer repräsentativen Überlieferung zu kommen. Die Protokolle werden selbstverständlich nach wie vor integral aufbewahrt.

Und schliesslich möchte ich noch auf die Frage der Benutzungsbedingungen hinweisen, die gerade im Bereich der Gerichte von grosser Bedeutung sein kann. Jedes öffentliche Archiv kennt Schutzfristen für seine Bestände. Für personenbezogene Unterlagen gilt im Staatsarchiv Luzern eine Schutzfrist von maximal 70 Jahren. Unter diese Frist fallen z. B. alle Unterlagen der Gerichte und Untersuchungsbehörden, des Strafvollzugs und der Konkursämter. Ausnahmen von dieser Regelung können nur auf begründetes Gesuch hin erteilt werden.¹³

Bei den nun folgenden Quellenbeispielen kommen keine Schutzfristen ins Spiel. Ich habe die Beispiele rein willkürlich ausgewählt, um Ihnen einen kleinen Einblick in den Reichtum der Überlieferung aus dem Gerichtsbereich zu geben. Vielleicht erhalten Sie den einen oder anderen Anstoss, wo man noch nachschauen könnte.

¹² Vgl. Archivpraxis in der Schweiz (wie Anm. 7), S. 279-302.

¹³ Archivgesetz vom 1.1.2004: Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern Nr. 585.

Abbildungen ausgewählter Quellenbeispiele:

Akten

Kundschaften: Mehrere Zeugen berichten über das schlechte Verhältnis zwischen Anna Maria Wiprächtiger und ihrer Mutter, beide wohnhaft in Luzern. 1680. AKT A1 F6 SCH 834.

16/834

In die Julii an. 1680. wann Wolfgang biß
 zu der Statthalterin Solitica außgegangen sey.

Das Rheinland Minister Joseph Zöllinger M. G. L.
 Statthalterin zeigt an, das es zwar bey demselben
 nicht geschehen habe, sondern sein Hofmeister Christian
 Simonson alles in Louis, und außt bey anweisung
 das sein gründliche verstand flucht, Es sey auch
 nicht, das Christian Simonson sein Junck
 Barbara Willner, gantz, de sein die fetschmeyer
 nach wittweis Junck Frau Dorothea Anna Maria
 Solitica, dreyer, und ein quindt, wenn es
 Es sey begab, de sein also etwas lenger off dem
 ein wach münggen, flucht sein Junck Dorothea,
 warumt kommt das wenn so lang nit, was etwas
 anders wenn, In die liebes verstand es ist, wöndt
 das wenn Es sein flucht, In die Dorothea aber es habe
 darauf grundt, was flucht die alts flucht, die sein
 Zug blapp mit nicht findt. L. K., und sein mit andern
 ungelüblichen wöndt, außzufachen, das füllig die
 Münter grundt, Jesus was sein an manig
 kinden sollet. Ein nachbau, seindt die das
 nicht ist und gefragt Es wenn kein wöndt, gets
 profften wöndt, diesem gottlosen Maul ein gantz Netz
 bruchst, wadts Es sein mit unwort, Es flucht Es sein

Verhörprotokolle:

Der Altlandvogt von Ruswil verhört die geistesgestörte Epileptikerin Anna Maria Wagemann, wohnhaft in Luzern, wegen ihrer Aussagen über angebliche Visionen. 1757.
AKT A1 F6 SCH 830.

1757

Im 7^{ten} Julij ist Anna Maria Wagemann von dem Hochgericht
 des Oberrhein Landtgerichts zu Augst durch die hiesige examiniret worden.

Q. wie alt ist sie? A. 26 Jahr

Q. wo ist sie geboren? A. so viel ich mich erinnern kann in der Stadt zu Luzern.

Q. wann ist sie zu Luzern geboren, welche umstände sind die Ursache? A. ich weiß
 nicht, ich weiß nicht die Ursache mit, aber ich in der Stadt zu Luzern.

Q. wann ist sie weggegangen, zu welchem Ort und woher? A. Frunz (Luzern)
 nach dem Namen der Stadt Luzern.

Q. ob sie Prophezeien hat? A. Ich habe das noch von meinem Vater
 gehört und gehört gehört.

Q. was für eine Vision hat sie? A. Ich habe mich in der Vision gesehen

Q. was ist die Vision, das ist sie schon vorher gesehen worden. A. Ich weiß nicht
 nicht.

Q. wie viel ist die Vision mit dem Jahr? A. ich habe mich in der Vision
 gesehen.

Q. ob sie mittel gesehen hat? A. ja man hat mich 24000 fl gegeben, welche
 ich mir nicht genommen, was ich mich gegeben, sie werden in der
 Vision gesehen, sie werden in der Vision gesehen.

Q. von wann ist die 24000 fl gegeben? A. von dem 10. Januar dieses
 Jahr, fünfundzwanzig des Jahres fünfundzwanzig, was ich schon mit
 dem 10. Januar.

Q. ob sie sich gegeben hat die 24000 fl mit dem? A. wohl, ich weiß
 sie haben mit dem, die 24000 fl sind die 24000 fl gegeben
 von dem 10. Januar, sie sind in der Vision gegeben, und ich weiß
 nicht.

Q. was ist die Vision auf dem 10. Januar? A. Die Vision ist Wagemann
 von Luzern die Vision ist gegeben, die Vision ist gegeben
 ich weiß nicht die Vision gegeben hat.

Q. was ist die Vision ist die Vision gegeben hat? A. ich weiß nicht
 Luzern, das ist die Vision gegeben hat, alle Vision ist gegeben
 Luzern.

Q. was ist die Vision ist gegeben? A. ich weiß nicht
 Luzern.

Q. was ist die Vision ist gegeben? A. ich weiß nicht
 Luzern.

Q. ob sie in der Vision gesehen hat das Gott die Vision ist gegeben?
 Luzern.

Berichte:

Die Untervögte Spengler und Kretz berichten über den Fall des Selbstmörders Klaus Scherer von Kriens. 1648.
AKT A1 F4 SCH 754.

halb/geschmeltzt
A 174 SCH 754

N. 1648

In dem Jahr ist bey demselben Jura, Dschuldrum und Jura Landvogt
 Zu Kriens von beiden Bundesvögten Spengler und Kretz
 über dem Dschuldrum von Kriens, demselben zu Land und zu
 Lauff bricht bey demselben, so auch eine Folge.

In diesem do auch bi quodet kommiss, gab es ihm selbst, das
 dem von Langsam zu Bundesvögten giff so auch, von demselben
 Bletter ihn Lurid, aber gesagt es möge ind kommiss gussich
 sein so es aber so auch, möge es sich wieder in ihm zeigen.

Zu dem und es im Dschuldrum die furcht herrensung begreift
 sie es im Dschuldrum furcht und gegen manigleich kuckelgassen
 eines Mann gegen selbst, aber selbst lassen unruhig, das
 was auch nicht unruhig so auch nicht, gab
 es sich das geschehen furcht, das es in an furcht, gab
 sich selbst zu machen, selbst oft be klug, das furcht, gab
 man, sie Kopf selbst zu ringt, selbst kuckelgassen und sie in
 furcht ihre herrensung, im aber die furcht, zu bannung, im
 mit ihm es das furcht, selbst, selbst bey dem Land allerseil zu
 ringt dem selbst, sie bey kommiss zu herrensung, gebung, im
 do aber die andert herrensung, gab es sich ganz, sie und soll
 geschehen, diese gedank, und das es sich erol und von selbst

Bussenlisten:

Der Landvogt von Rothenburg legt Rechnung über die verhängten Bussen der Jahre 1619/1620 ab.
AKT 11Q/621.

1619, 1620

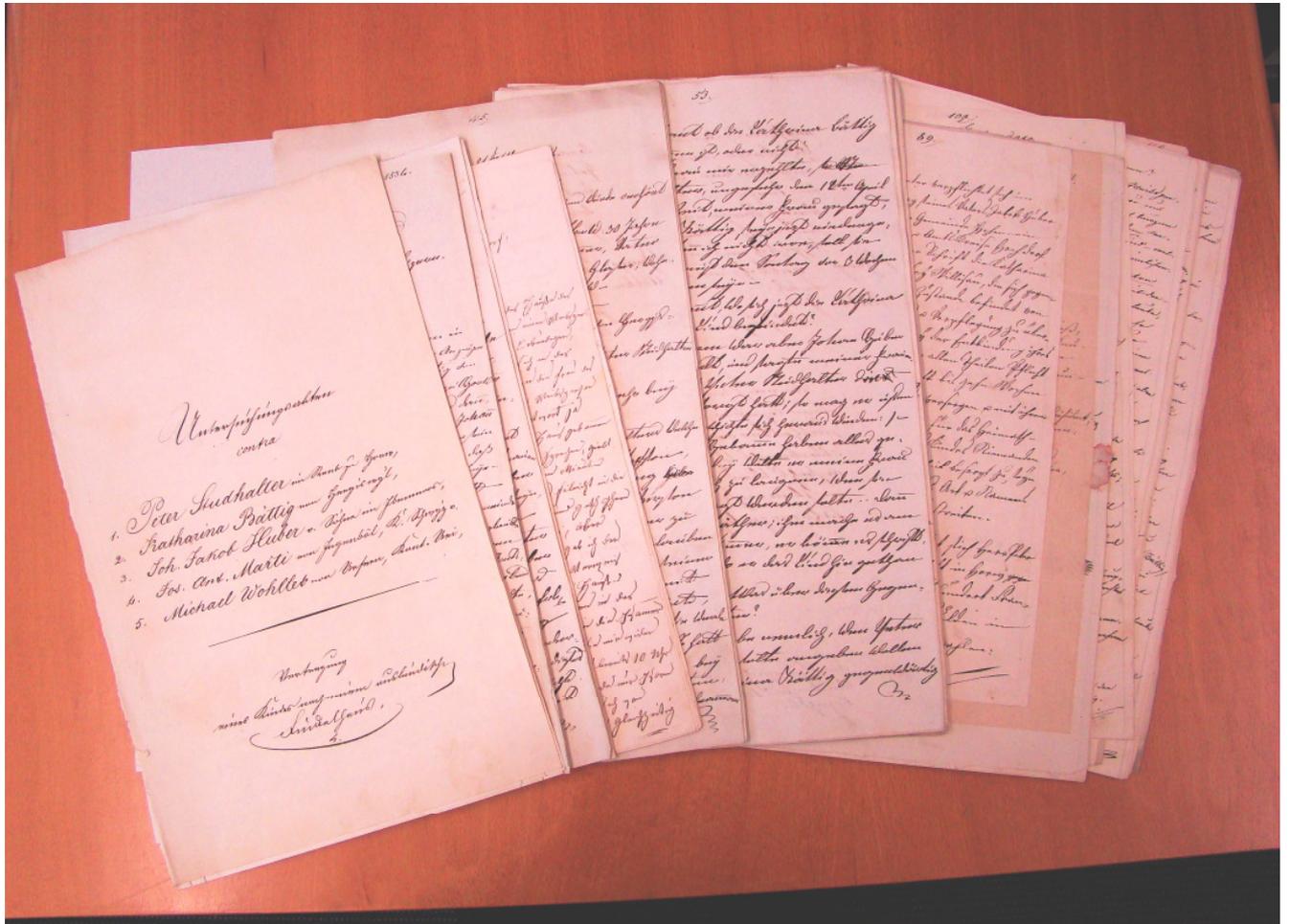
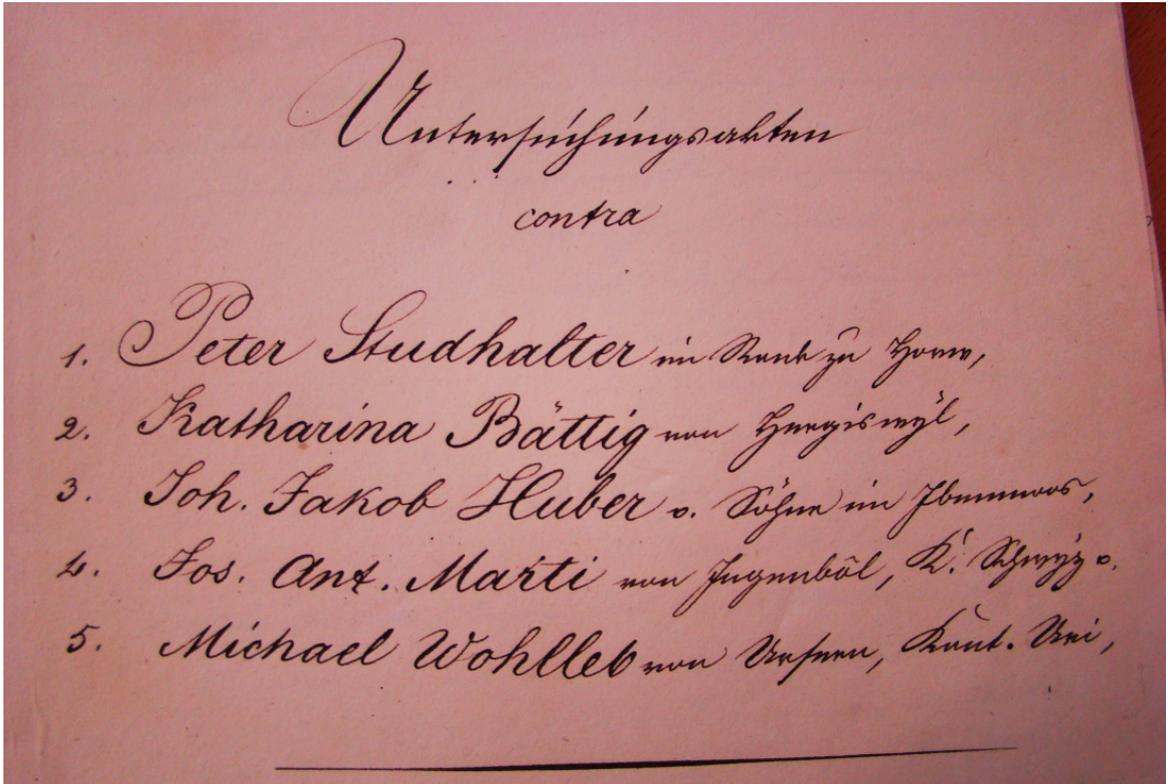
Vernehmung Michael Ammanns und des Johanns ab 1619 an dem
 Tisch und vergelt, darrauff hat die Richter Rechnung
 von dem s. März 20 bis 10. Mai 1620.

Erstlich von der Bierausgabe.

Erstlich von der Bierausgabe von Caspar Bartscher, dem Ding richtermeister von Gerolts, das er nicht recht und grobes fruchtlos	20
Item von der Bierausgabe von Hans 4. Kindel, das er an der ganzen Gemeinde zu Gerolts taxiert, Abgang, 2	6
Item von Caspar Bartscher das er nicht recht	2
Item von der Bierausgabe von Jörg Jilthamer, das er nicht recht, das er gemacht die fallenden 10. 1620 sonst ist er recht	50
Item von der Bierausgabe von Jacob Büchelmann von Litten das er nicht recht mit der Gemein	18 - 170
Item von der Bierausgabe von Jacob Büchelmann, das er nicht recht, Ernst, das er nicht recht, das er nicht recht, das er nicht	20
Item von der Bierausgabe von der Gemein das er nicht recht das er nicht recht, das er nicht	5
Item von der Bierausgabe von Jacob Büchelmann, das er nicht recht, das er nicht	1
Item von der Bierausgabe von der Gemein, das er nicht recht das er nicht recht, das er nicht	2 - 170
Item von der Bierausgabe von der Gemein, das er nicht recht das er nicht recht, das er nicht	6
Item von der Bierausgabe von der Gemein, das er nicht recht das er nicht recht, das er nicht	175
Item von der Bierausgabe von der Gemein, das er nicht recht das er nicht recht, das er nicht	20
<hr/> 191 / 35	

Kriminalprozeduren:

Untersuchungsakten gegen mehrere Personen wegen Kindsaussetzung (Abgabe eines unehelichen Kindes im Spital von Como). 1834. XK 2B.

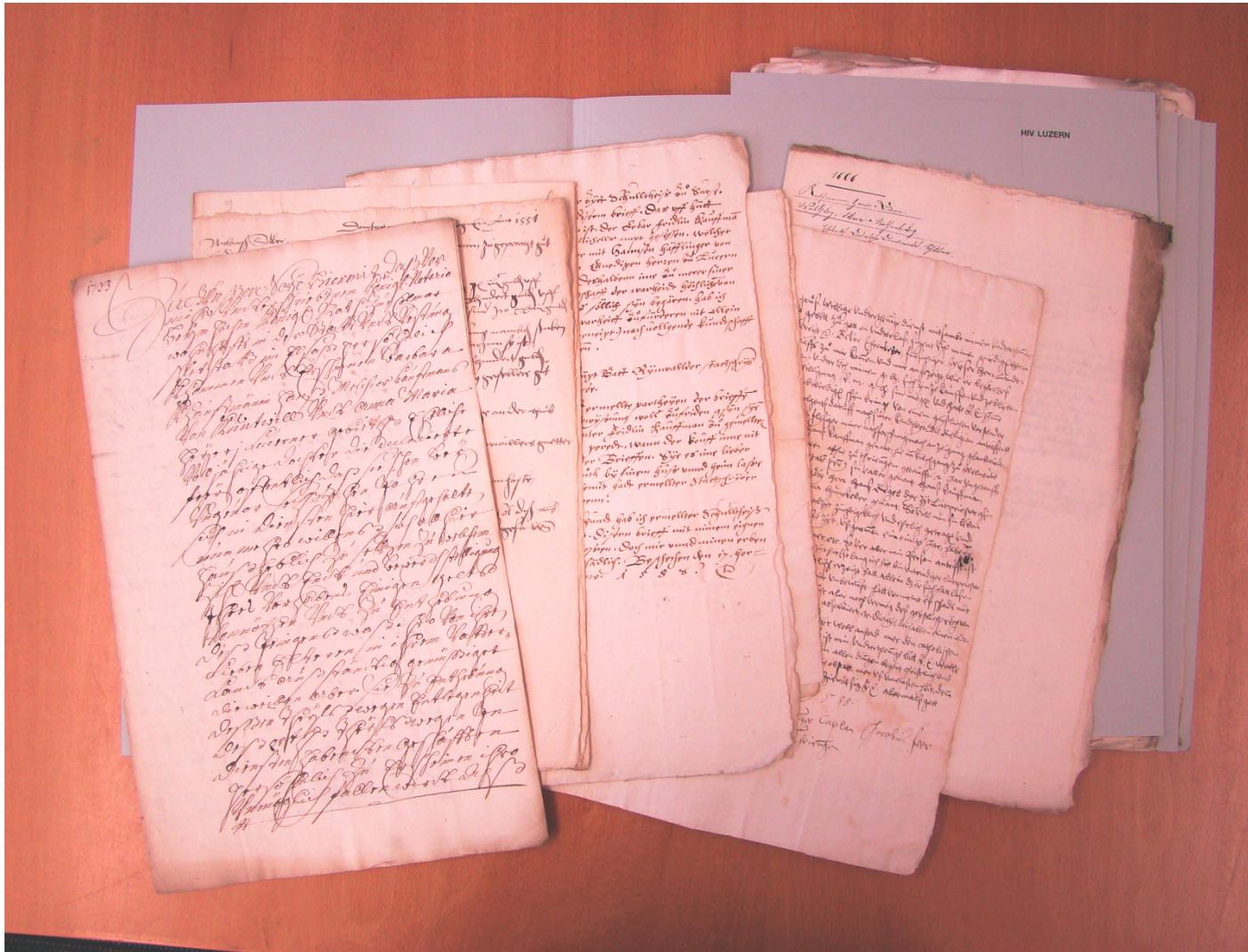


Personalien: Verzeichnis der Personalien zum Familiennamen Kaufmann vor 1798.

Akten Archiv 1	Personalien K	180
Kaufmann		
Zeugnis für Barbara Kaufmann in Schlettstadt zum Bezug ihres Erbes im Kanton Luzern	1733	AKT 113/1008
Aufschlag für Elisabeth Kaufmann	1551	
Brief von Nidwalden an Luzern, den Erbbezug der Elsbeth Kaufmann, Frau Melchior Keisers von Hergiswil, betreffend	1629	
Kundschaft in einem Kaufstreit zwischen Fridli Kaufmann von Ei und Hans Häfliger von Geuensee	1588	
Kundschaften in einem Injurienstreit zwischen Hans Kaufmann und Rudolf Wyss	undatiert (1581?)	
Leumundszeugnis und Empfehlungsschreiben für Hans Kaufmann von Triengen	1588	
Verhör mit Hans Kaufmann von Büron und seiner Magd Maria Waldburg wegen Unzucht	1606	
Memorial über die Schuldenwirtschaft des Wirts Hans Kaufmann von Büron	1606	
Anspruch Hans Jakob Kaufmanns auf Entschädigung für zuviel bezahlte Zinsen	1716	AKT 113/1009
Jakob Kaufmann von Inwil widerruft seine Reden gegen die Obrigkeit	1691	
Verschreibung Jakob Kaufmanns gegen Anton Gilli	1744	
Dank an Basel für die Übermittlung der Nachricht über den Tod Johann Kaufmanns von Zell	1782	
Kundschaften in einem Streit zwischen Jörg Kaufmann und Jörg Wyss von Ei wegen angeblichen Zehntenbetrugs	1602	
Kundschaften über das Erbe der Margreth Kaufmann von Horw	1758	
Kundschaft in einem Kaufstreit zwischen Mathis Kaufmann von Winikon und Heinrich Wyss von Kulmerau	1589	
Kundschaften für Mathis Kaufmann von Winikon wegen übler Nachrede	1594	
Zitation für und Nachforschungen über Melk Kaufmann von Grosswangen (5)	1787-1788	AKT 113/1010
Kundschaften über einen Schlaghandel zwischen Melker Kaufmann von Büron und Hans Moser von Geuensee	1607	AKT 113/1011
Entscheid in einem Erbstreit zwischen den Brüdern Michel Kaufmann von Winikon und Hans Kaufmann von Buchs	1604	
Gesuch Stephan Kaufmanns aus dem Kanton Luzern, in Bergholzzell als Hintersäss aufgenommen zu werden	1696	
Kaufstreit zwischen Wendel Kaufmann und Leonz Käppeli	1794	

Personalien:

Personalien zum Familiennamen Kaufmann vor 1798.
AKT 113/1008-1011.



Personalien:

Ein Teil der Personalien in Archiv 4 (1900-ca. 1960).
AKT 413.



Bände

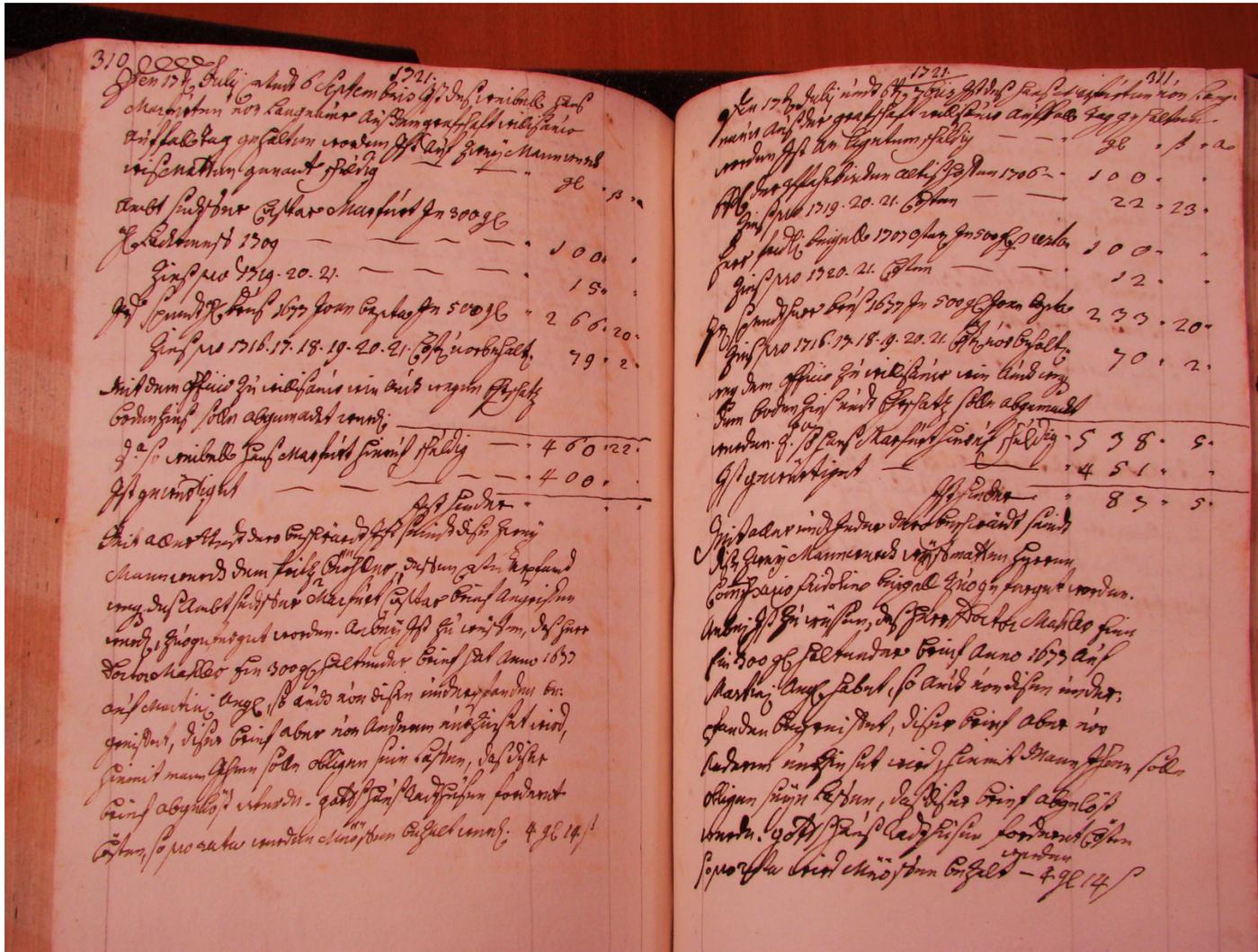
Auffallprotokolle:

Eine Reihe von Auffallprotokollen des Stadtgerichts Luzern.
XD 1/1ff.



Auffallprotokolle:

Auffall (Konkurs) des Weibels Hans Marfurt von Langnau bei Reiden. 1721. XD 1/8, S. 310f.



Turmbücher:

Reihen von Turmbüchern im Staatsarchiv Luzern. 1551-1798.
COD 4435-4935.



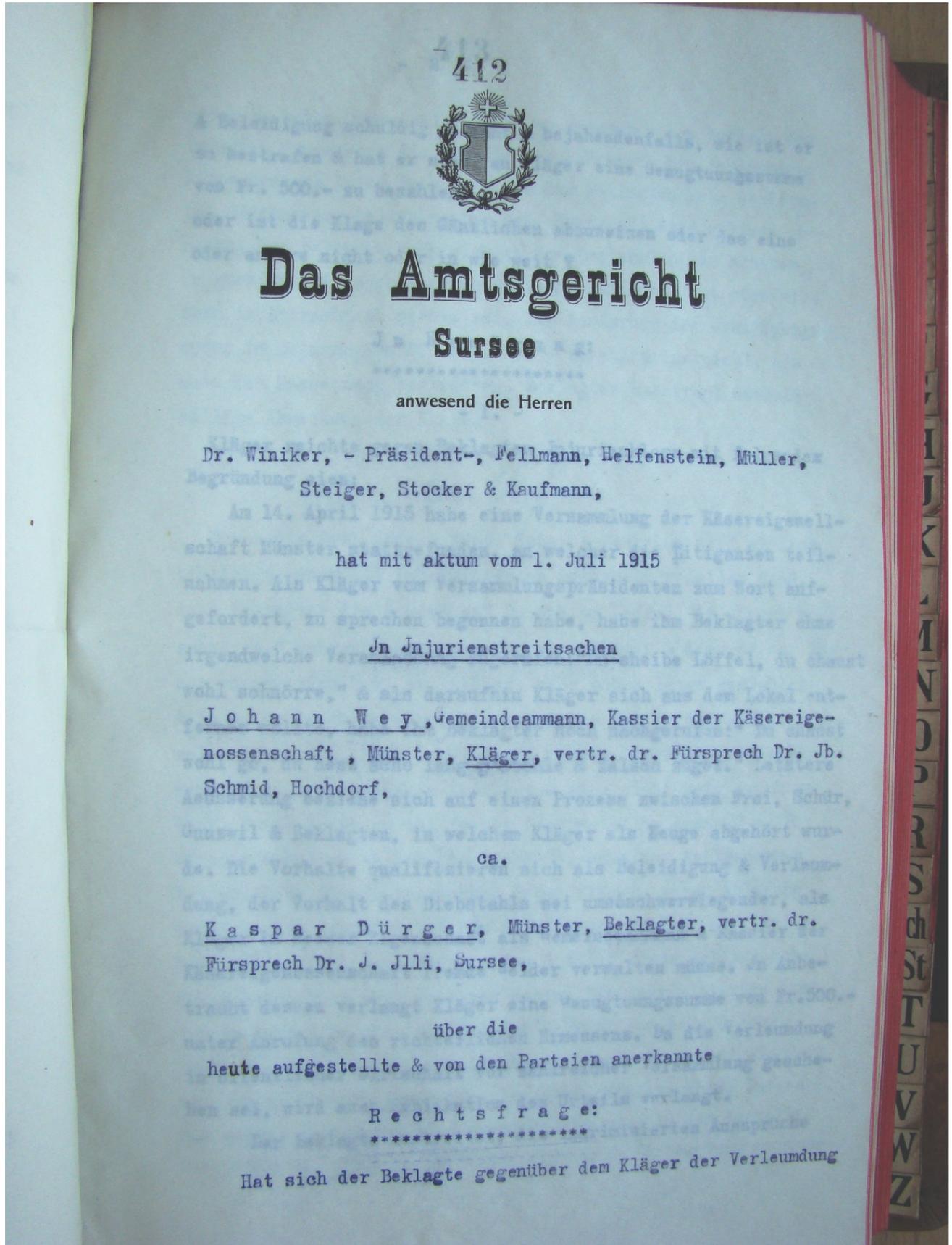
Gerichtsprotokolle:

Protokolle der Amtsgerichte.



Gerichtsprotokolle:

1915 Juli 1: Protokoll des Bezirksgerichts Hochdorf: Urteil in einer Injurienstreitsache.
XF 17/2, S. 412.



412



Das Amtsgericht

Sursee

anwesend die Herren

Dr. Winiker, - Präsident-, Fellmann, Helfenstein, Müller,
Steiger, Stocker & Kaufmann,

An 14. April 1915 habe eine Versammlung der Käseereignossenschaft Münster
hat mit aktum vom 1. Juli 1915
nahmen. Als Kläger von Versammlungspräsidenten zum Wort aufgefordert, zu sprechen begonnen habe, habe ihm Beklagter ohne irgendwelche Veranlassung die Worte: 'Schweibe Löffel, du scheuert wohl schönere.'

In Injurienstreitsachen

J o h a n n W e y, Gemeindeammann, Kassier der Käseereignossenschaft, Münster, Kläger, vertr. dr. Fürsprech Dr. Jb. Schmid, Hochdorf,

schrieb sich auf einen Prozess zwischen Frei, Schür, Gunzwil & Beklagten, in welchem Kläger als Reuge abgehört wurde. Die Vorhalte qualifizierten sich als Beleidigung & Verleumdung, der Vorhalt des Diebstahls sei unentscheidend, als

K a s p a r D ü r g e r, Münster, Beklagter, vertr. dr. Fürsprech Dr. J. Jlli, Sursee,

trachtet dessen verlangt Kläger eine Verurteilungssumme von Fr. 500.- über die heute aufgestellte & von den Parteien anerkannte

Rechtsfrage:

Hat sich der Beklagte gegenüber dem Kläger der Verleumdung

Gerichtsprotokolle:

1897 Juli 3: Protokoll des Kriminalgerichts: Freispruch einer Witwe von der Anklage auf Testamentsvernichtung. XJ 64, S. 292f.

2. Juli 1897
111.

**SITZUNG
des
Kriminalgerichts
des Kantons Luzern.**

Am 2. Juli 1897, nachmittags
Zwölf Uhr.

I
Wir Präsident und Mitglieder des Kriminalgerichts
haben in Kriminalsache

II
Witwe Maria Affig geb. Schaller, despon. des Schenkens
geb. Maria Josefa geb. Amberg, geb. 1842, Abwesen. des Georg
Affig, eiskalt von Kutschental, Al. Beer, Thierarzt, Galtens
strasse 12 in Luzern, und in d. Gall und abhandeln. M. M. M.
geb. von Luzern, die Witwe.

III
Kriminalklagen Georg Affig wegen Vernichtung fünfzehn
Kopie des Buches von dem letzten Techniker,
des Testamentsvernichtung

IV
Antrag ist gegeben:

1. Dass der Angeklagte der beklagten Frau nicht nachteilig
bei der Abhandlung.

II
Der Angeklagte ist nicht schuldig.

III
Der Angeklagte ist schuldig an Vernichtung in dem
Buche, jedoch ist die Vernichtung der Vernichtung
Verfahren im Sinne der 1897, die Vernichtung
aber nicht nachteilig für die Frau.

2. Der Angeklagte ist nicht schuldig an Vernichtung
Antrag des Angeklagten.

3. Der Angeklagte ist nicht schuldig an Vernichtung
Klage der Angeklagten, Angeklagter ist nicht schuldig.

2. Juli 1897
111.

I
In Sachen des Angeklagten
Antrag des Angeklagten 1897, sollte der Angeklagte, eiskalt
von Kutschental, Abhandeln gegen seine Witwe, Maria Josefa
geb. Amberg, geb. 1842, Abwesen. des Georg Affig, eiskalt
von Kutschental, Al. Beer, Thierarzt, Galtensstrasse 12 in
Luzern, die Witwe.

II
Antrag ist gegeben:

1. Dass der Angeklagte der beklagten Frau nicht nachteilig
bei der Abhandlung.

2. Der Angeklagte ist nicht schuldig an Vernichtung
Antrag des Angeklagten.

3. Der Angeklagte ist nicht schuldig an Vernichtung
Klage der Angeklagten, Angeklagter ist nicht schuldig.

Friedensrichterprotokolle: Friedensrichterprotokoll der Gemeinde Kriens: 2 Ehrverletzungsklagen. 1867. XH 49/11.

Actum, den 30^{ten} Jänner 1867.

Nach Einsichtnahme in Kriens sind zitiert
 — erschienen. —
Kläger: Herr Johann Gassmann, Wirtswirt in Dorf
 Kriens

Beklagter: Herr J. J. Bühler, Capitan der Nationalgarde
 in Kriens.

Kläger bezeugt an: Beklagter habe ihn unter dem 24^{ten} Jänner abge-
 schrieben und befehligt, er solle seine Abbitte und Satisfaction mit
 Uebarmahme des Kopfes.
 Beklagter erklärt für sich, er habe seine Abbitte, er habe ihn niemals
 befehligt.
 Der Streitgegenstand wurde nicht verhandelt. Kläger verlangt
 den Abtatzpfennig zum gerichtlichen Entscheide.

N. 9.

Actum, den 1^{ten} Februar 1867.

Nach Einsichtnahme in Kriens sind zitiert
 — erschienen. —
Kläger: Herr Josef Bühler, Postmeister, in
 Oberriet

Beklagter: Herr Eligius Schreiber, Nationalgarde.

Kläger bezeugt an: Beklagter habe ihn unter dem 28. Jänner
 abge- schrieben und befehligt in Catraz in
 Hund, er solle seine Abbitte und Satisfaction unter Kopf
 folgen.
 Beklagter verlangt bis zum 10^{ten} Hornung nächtliche Beden-
 zeit, was Kläger zugibt. Kläger verlangt den Abtatzpfennig
 zum gerichtlichen Entscheide und wurde am 20^{ten} März 1867
 undigefallt.

Ratsprotokolle:

Aufgrund der Kompetenz des Rats als oberstes Gericht enthalten die Ratsprotokolle viele Informationen aus diesem Bereich. 1381ff. RP1-163.



Ratsprotokolle:

Die auf 18 Jahre ausgesprochene Verbannung gegen Anton Schwegler von Buttisholz wird auf Gesuch seiner Frau Anna Maria Jost und seines Sohnes Anton nach sechs Jahren aufgehoben. 1748.
RP 103, fol. 98v.

Einleitung
 Carl Staudiger Refo.

Molny Anton Jost

Da Anna Maria Jost des auf 18 Jahr verbauensinsten Anton beständig
 von Buttisholz stammend und Anton beständig in seiner Ehe lebend
 angefallen, das der dem verbauensinsten, welcher von 6
 Jahr anfangen Land der Jost Lande gefallen, das Land reichte
 geschiedt, und der Lande angesetzt wurde in der Sache
 der Jostes andrer Lande so wohl geschiedt, das der Jost beständig
 in seiner Ehe lebend abgesehen, und sich in all dem Lande
 alle Jahre mit diesen Landen, in welchem sie sich in
 beständig gabint das die angesetzt, das wohl und stetig
 angesetzt, haben 11 Jahr und stammend verbauensinsten auf wohl anfallen
 die das Lande hat gesollt.

Fazit

Insbesondere die Akten zu den Gerichtsverfahren enthalten in ihrer formalen und funktionalen Vielfalt eine Unmenge von personenbezogenen Informationen. Dazu kommen mannigfaltige Einblicke in das Umfeld der betroffenen Personen, die damit zu leben beginnen.

Als Einstieg in die Materie bieten sich dagegen eher die gut strukturierten und häufig zumindest mit einer Art Register versehenen Protokolle an. Allerdings ist hier die Breite der Information eingeschränkt, da für die Urteilsfindung nur das relevante Material berücksichtigt wurde. So oder so, wer in den Gerichtsakten und –protokollen fündig wird, darf damit rechnen, dass er seiner Familiengeschichte neue und interessante Facetten hinzufügen kann.

Literatur

Allgemein

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen
Gesetzsammlungen der einzelnen Kantone

Luzern

Bartlome Niklaus, Obrigkeit und Untertanen. Zur Bussenpraxis in luzernischen Landvogteien, Liz.-Arbeit Bern 1991

Bartlome Niklaus, Zur Bussenpraxis in der Landvogtei Willisau im 17. Jahrhundert, in: JbHGL 11 (1993), S. 2-15

Egli Gotthard, Die Entwicklung der Gerichtsverfassung in Luzern, Diss. Bern, Luzern 1912

Huber Max, Zur Geschichte des Luzerner Obergerichts, in: Richter und Verfahrensrecht, Bern 1991, S. 1-71

Kiener Franz, Das Landvogteigericht Ruswil im 18. Jahrhundert. Die mittlere oder Frevelgerichtsbarkeit am Beispiel einer Luzerner Landvogtei, Liz.-Arbeit Bern 1997

Das Staatsarchiv Luzern im Überblick. Ein Archivführer, hg. Fritz Glauser, Anton Gössi, Max Huber und Stefan Jäggi, Luzern-Stuttgart 1993 (= LHV Archivinventare 4)

Segesser Anton Philipp von, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, 4 Bde., Luzern 1850-1858

Zbinden Karl, Die Entwicklung des Luzerner Strafverfahrens, in: Gfr. 114 (1961), S. 112-159

Nidwalden

Steiner Peter, Gemeinden, Räte und Gerichte im Nidwalden des 18. Jahrhunderts, Stans 1986 (Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 43)

Obwalden

Das Protokoll des Fünfehrergerichts Obwalden 1529-1549, hg. Remigius Kuchler, in: Gfr. 146 (1993), S. 151-390, und 147 (1994), S. 93-337

von Flüe Niklaus, Das Obwaldner Strafgerichtsverfahren im 18. Jahrhundert, in: Gfr. 160 (2007), S. 143-218

Uri

Gisler Karl, Das ernerische Strafgerichtswesen vor 1850, in: Urner Wochenblatt 23. August 1973

Stadler-Planzer Hans, Die Behörden- und Verwaltungsorganisation Uris. Ein Überblick, in: Gfr. 133 (1980), S. 35-80

Töngi Claudia, Das ernerische Strafverfahren im 19. Jahrhundert. Zwischen obrigkeitlicher Herrschaftspraxis und alltäglicher Konfliktregelung, in: Hist. Neujahrsblatt Uri NF 53/54 (1998/99), S. 5-57

Zug

Zwicky Markus, Prozess und Recht im alten Zug, Zürich 2002 (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 48)